



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**42. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 19.05.2016** | **Nummer 11**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
54	Bekanntmachung der 3. Satzung vom 09.05.2016 zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Diemel vom 18.10.1996	84
55	Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Offenlegung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Erneuerung und Fortführung von Liegenschafts- und Eigentümerangaben sowie der Übernahme von Ergebnissen der Bodenschätzung	84
56	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Firma NATURWERK Kraftwerk Nummer 23 UG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Arnsberg (Gemarkung Holzen)	85
57	Bekanntmachung der Einladung zur 3. Sitzung der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 9. Wahlperiode am 01.06.2016	89

## **54 BEKANNTMACHUNG DER 3. SATZUNG VOM 09.05.2016 ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES WASSERVERBANDES DIEMEL VOM 18.10.1996**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) –in der zurzeit geltenden Fassung- hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Diemel Marsberg in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel I**

Der bisherige § 13 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Führt der Vorstandsvorsteher seine Geschäfte während der Dienstzeit aus, so können alternativ zu einer Aufwandsentschädigung dem Arbeitgeber die anfallenden Personalkosten erstattet werden. Die Höhe der Personalkosten darf einen Betrag von 1.000 €/Jahr nicht überschreiten.

### **Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende von der Verbandsversammlung am 14.12.2015 beschlossene und mit Verfügung vom 09.05.2016 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserverbandes Diemel, mit Sitz in Marsberg im Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) -in der zurzeit geltenden Fassung- bekannt gemacht.

Meschede, 09.05.2016  
- 11 / 15 11 27 / 22 -

Der Landrat des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.  
Ramspott

---

## **55 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON ORT UND ZEIT DER OFFENLE-**

## **GUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS AUFGRUND DER ERNEUERUNG UND FORTFÜHRUNG VON LIEGENSCHAFTS- UND EIGENTÜMERANGABEN SOWIE DER ÜBERNAHME VON ERGEBNISSEN DER BODENSCHÄTZUNG**

Im gesamten Gebiet des Hochsauerlandkreises wurde das Liegenschaftskataster anlässlich

- a) Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gem. Ziff. 10.2 Abs. 4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen [Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.]“)
- b) Änderungen von Lagebezeichnungen (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- c) Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gem. Ziff. 10.3 Abs. 1 und 10.6 LiegKatErl.)

fortgeführt. Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsfällen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG) vom 25. Oktober 2006 in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

### **Die Offenlegung erfolgt**

**im Zeitraum vom 01. Juni 2016  
bis einschließlich 01. Juli 2016**

beim Fachdienst 55 - Geoinformationen und Liegenschaftskataster – an den Dienstorten Arnsberg und Brilon:

- Im Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9  
im Raum 301
- Im Kreishaus Brilon, Rothaarsteig 1  
im Raum 517

während der nachstehend aufgeführten Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag in der Zeit  
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit  
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und

Dienstag in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskataster einzusehen und sich über Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter den Telefonnummern 02931/94-4455 (Arnsberg) und 02961/94-3305 (Brilon) erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die offen gelegten Veränderungen des Liegenschaftskatasters kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Beginn der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Ziff. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

**Hinweise:**

a) Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Sofern die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskataster nachgewiesenen Veränderungen fehlerhaft sind, wird empfohlen, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster, am besten schriftlich, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist wird hierdurch jedoch nicht verlängert. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu be-

achten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.  
 b) Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:  
 - Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt.  
 - Bodenschätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) übernommen wurden. Diese werden nach Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

59872 Meschede, den 09.05.2016

Hochsauerlandkreis  
 Der Landrat  
 Fachdienst 55  
 - Geoinformationen und Liegenschaftskataster -  
 Steinstraße 27  
 Az.: 55

Im Auftrag

gez.  
 Schultz

**56 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) ANTRAG DER FIRMA NATURWERK KRAFTWERK NUMMER 23 UG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 7 WINDENERGIEANLAGEN IM STADTGEBIET ARNSBERG (GEMARKUNG HOLZEN)**

Die Firma NATURWERK Kraftwerk Nummer 23 UG mit Sitz in 45663 Recklinghausen, Merveldtstraße 64, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 18.06.2015 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt sieben Windenergieanlagen im Stadtgebiet Arnsberg auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Holzen	9	75
WEA 2	Holzen	10	38
WEA 3	Holzen	8	147
WEA 4	Holzen	15	234
WEA 5	Holzen	13	67 und 191
WEA 7	Holzen	16	53
WEA 8	Holzen	17	34

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von sieben Windenergieanlagen vom Typ Vestas V117-3.3 MW mit 141,5 m Nabem-

höhe, einem Rotordurchmesser von 117,00 m und einer Nennleistung von je 3.300 kW.

Die Anlagen sollen im 4. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV als unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **27.05.2016** bis **27.06.2016** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Rathaus Arnsberg

Fachdienst 4.5 Umwelt, Zimmer 520,  
Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg  
Montag bis Freitag  
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
Montag bis Donnerstag  
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung  
unter 02932/201-0

#### 2. Genehmigungsbehörde:

**Hochsauerlandkreis**  
**Untere Umweltschutzbehörde/ Immissions-**  
**schutz**  
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de  
Montag bis Freitag  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung  
unter 02961/94-3155

Des Weiteren können der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen über

die Umweltauswirkungen des Vorhabens, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) in der Zeit vom **27.05.2016** bis zum **27.06.2016** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **27.05.2016** bis **11.07.2016** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden und Namen, sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten.

Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 30.11.2016**

**Uhrzeit: 10:00 Uhr**

**Ort: Städtische Realschule Neheim**

**„Aula“**

**Goethestraße 16-18, 59755 Arnsberg**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder verlagert werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang beigelegt.

Brilon, 19.05.2016

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 51.3.40114-2015-04

Im Auftrag

gez.  
Schreckenber

**Anhang:  
Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften**

**Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge  
(Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)**

## **§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG - Genehmigungsverfahren**

- (3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.
- (4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
  1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
  2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
  3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
  4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

## **Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) § 8 der 9. BImSchV - Bekanntmachung des Vorhabens**

- (1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich

bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.

- (2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

### **§ 9 der 9. BImSchV - Inhalt der Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
  2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages
- enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.
- (2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

### **§ 10 der 9. BImSchV - Auslegung von Antrag und Unterlagen**

- (1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angefor-

derte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

- (2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.
- (3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

### **§ 10a der 9. BImSchV - Akteneinsicht**

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

### **§ 12 der 9. BImSchV - Einwendungen**

- (1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

## **57 BEKANNTMACHUNG DER EINLADUNG ZUR 3. SITZUNG DER VERBANDSVER- SAMMLUNG DES SPARKASSEN- ZWECKVERBANDES IN DER 9. WAHL- PERIODE AM 01.06.2016**

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) und § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung) gebe ich hiermit bekannt, dass die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 9. Wahlperiode am Mittwoch, 01.06.2015, Beginn: 17.00 Uhr, im Casino der Sparkasse Hochsauerland, Am Markt 4, 59929 Brilon, mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

### T A G E S O R D N U N G

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Annahme der Niederschrift über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung am 09.06.2015
3. Erteilung der Entlastung für den Vorstandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes und die Organe der Sparkasse Hochsauerland für das Geschäftsjahr 2015 sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses 2015 (Bilanzgewinn)
4. Verwaltungsrat der Sparkasse Hochsauerland; Nachwahl eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes
5. Verschiedenes

Brilon, den 19.05.2016

gez.  
DIEKMANN  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---